

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

(1) Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten folgenden Flächen und Objekte festgesetzt:

- 2.1. Naturschutzgebiete
- 2.2. Landschaftsschutzgebiete
- 2.3. Naturdenkmale
- 2.4. Geschützte Landschaftsbestandteile

(2) Gebote und Verbote

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind Ge- und Verbote festgesetzt.

Im Gegensatz zu den Verboten, die allgemeinverbindlich sind, werden die festgesetzten Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümer/innen bzw. Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Unberührt und von einem Einvernehmen unabhängig bleiben:

- alle anderen gesetzlichen Verpflichtungen der öffentlichen und privaten Eigentümer/innen,
- Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4, jeweils Abs. 3, dieses Landschaftsplans.

(3) Befreiungen

Von allen Ge- und Verboten, die in den im Folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Befreiung von Geboten oder Verboten der Verwendung bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen und von den Verboten bestimmter Formen der Endnutzung von Wald ist gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig.

Der Landschaftsplan setzt nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Der von § 30 BNatSchG i.V.m. dem § 42 LNatSchG NRW erfasste gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes unberührt.

Ebenso greifen die Bestimmungen des Artenschutzrechtes unmittelbar.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die im Folgenden für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote sind gemäß § 77 LNatSchG NRW Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 StGB bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- e) Wald rodet,
- f) Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- g) Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- h) ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus wird strafrechtlich belangt, wer einen Lebensraum einer Art oder einen natürlichen Lebensraumtyp in einem Natura 2000-Gebiet erheblich schädigt. Ferner wird gemäß § 304 StGB bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.

(5) Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen folgenden, in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie wissenschaftliche Untersuchungen im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde,
- Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen sind

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustands zu treffen oder anzuordnen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen,
- alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen und den jeweiligen Schutzzwecken nicht widersprechen und die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen.

Sollten durch Festsetzungen dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzungen eingeschränkt werden, strebt der Kreis Paderborn in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen über einen Interessenausgleich an.

2.1 Naturschutzgebiete

- (1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern
- 2.1.1 Egge-Nord
 - 2.1.2 Sommerberg-Ortwald
 - 2.1.3 Stollen am großen Viadukt Altenbeken
 - 2.1.4 Sieben Gründe
 - 2.1.5 Ziegenstallsgründe
 - 2.1.6 Hossenberg
 - 2.1.7 Hapenberg-Krausenberg-Dunetal
 - 2.1.8 Steinbruch Schwaney
 - 2.1.9 Suren Kämpe-Rauhegrund
 - 2.1.10 Bodental-Ochsenberg
 - 2.1.11 Emders Wald
 - 2.1.12 Eggekamm

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft in der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.12 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen, verboten ist darüber hinaus

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Die Vorschriften des § 5 BNatSchG und des § 4 LNatSchG NRW sind einzuhalten.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften, das Bundesbodenschutzgesetz und die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten. Die forstliche Nutzung ist mit dem Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und eine nachhaltige Bewirtschaftung ohne Kahlschläge und mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Bei der fischereilichen Nutzung sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tiere zu erhalten und zu fördern.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Furten sind Querungen eines Ge-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

das Reiten auf gem. § 65 Landesnatur-
schutzgesetz NRW gekennzeichneten
Wanderwegen;

unberührt bleiben:

- die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage der in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis und von Wald auf Grundlage der in § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze, wenn es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Betreten und Befahren der Flächen sowie Fahren und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder zulässig errichteten Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- das Betreten der Flächen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung und unter Beachtung der speziellen Verbote,
- das Befahren im Bereich von Rückegassen zur Bergung von Hochwild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung,
- das Betreten der Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen rechtmäßiger Fischereiausübung und unter Beachtung der speziellen Verbote,
- die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NRW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen und wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, das Betreten im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- die bestimmungsgemäße Nutzung der Hof- und Gartenfläche des Forstdienstgehöftes Durbeke sowie

wässers und damit Bestandteile von Wegen. Nach dem Landesforstgesetz (LFoG NRW) sind das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Das in diesem Rahmen ggf. erforderliche Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf Straßen und befestigten Flächen zulässig.

Die Gruppengröße beträgt üblicherweise bis zu 25 Personen. Bei naturkundlichen und wissenschaftlichen Führungen im Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ fallen darunter auch Gruppen mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Personen. Maßnahmen der allgemeinen Umweltbildung zählen nicht zu naturkundlichen und wissenschaftlichen Führungen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- der südlich gelegenen Umweltbildungswerkstatt in einem Umkreis von 30 Meter um Haupt- und Nebengebäude. Dazu gehören auch die Durchführung organisierter Veranstaltungen des Landesbetriebs Wald und Holz sowie das Entzünden und Unterhalten von Feuer in Feuerschalen oder Grill,
- Begehungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, dazu gehören auch Begehungen zum Zweck des forstlichen Informationsaustausches,
 - das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben,
 - Erhebungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 (1) 1.-3. LNatSchG NRW im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen einzubringen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie die Bauten, Nester oder sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und Überwinterungsperiode sowie im Bereich von Felsen oder Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen. Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Feuerwerke, Aufsuchen der Lebensräume oder organisierte Veranstaltungen. Organisierte Veranstaltungen sind in der Regel zu versagen, es sei denn, sie werden in größeren zeitlichen Abständen und außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit sowie mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der gebietsbezogenen Umweltbildung durchgeführt. Durch die Veranstaltung darf der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt werden.
- unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild unter Beachtung der speziellen Verbote sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V. mit § 25 Abs. 1 LJG NRW,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei unter Beachtung der speziellen Verbote, - die ordnungsgemäße Schädlingsbekämpfung von Bisam und Nutria im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung auf der Grundlage der in § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis, sofern diese dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; <p>c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen, Pflanzenbestände, Pilze oder Flechten ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auf Grundlage der in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis und von Wald auf Grundlage der in § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikations-einrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres sowie von Obstbäumen, | <p>Die Bekämpfung dient der Abwendung erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt.</p> <p>In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gelten auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder das Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> <p>Bei der Umsetzung ordnungsgemäß durchführbarer Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten.</p> <p>Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Aufasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck innerhalb der nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zulässigen Zeiten.</p> <p>Die fachgerechte Pflege beim Auf-den-Stock-setzen von Hecken umfasst maximal 50 m lange Abschnitte, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden und zwischen denen Bäume als Überhälter erhalten werden. Die Pflegeintervalle sollen möglichst über mehrere Jahre verteilt werden.</p> |
|--|--|
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Beseitigung von invasiven oder potenziell invasiven Neophyten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; <p>d) Tiere oder deren Entwicklungsformen, Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen oder auszusetzen, sowie Tiere – einschließlich Fische und Wasservögel – zu füttern oder anzufüttern;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land-, fischerei-, oder forstwirtschaftlichen Flächen sowie die ordnungsgemäße Jagdausübung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - das zeitweilige Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Bewirtschaftung von bestehenden Wildäsungsflächen; <p>e) Grünland, Feuchtwiesen, Heiden, Magerrasen, Halbtrockenrasen, Moore, Brüche, Brachland im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG NRW, oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Sonderkulturen neu zu begründen;</p> | <p>Die Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und § 40 BNatSchG zu den invasiven gebietsfremden Arten sind zu berücksichtigen.
Vorkommen oder neue Bestandsentwicklungen invasiver Arten (z.B. Herkulesstaude, Beifuß-Ambrosie) sollen der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitgeteilt werden.
Verboten ist auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von zusätzlichen Wildäsungsflächen.</p> <p>Gebietsfremde Arten und Tiere (Neophyten, Neozoen und Neomyceten) dürfen nicht eingebracht werden. Das Freisetzen von gentechnisch veränderten Organismen ist nach den Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG NRW, insbesondere § 54 LNatSchG NRW, verboten. Dies gilt auch für einen Umkreis von 1000 m um Naturschutzgebiete. § 40 BNatSchG bleibt unberührt.</p> <p>Nicht zulässig sind das Anbringen an oder die Anlage von Klotzbeuten in Bäumen.</p> <p>Dies schließt auch die Verlegung von Wildäsungsflächen ein, sofern der Gesamtumfang der Flächen nicht steigt.
Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
Das Umwandlungsverbot gilt nicht für folgende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grünlandähnlich genutzte Ackerfutterflächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis des Bewirtschafters mit der Kulturart Ackerfutter codiert sind und den Ackerstatus durch Art und Umfang der Bewirtschaftung nicht verloren haben, |
|---|--|
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeumbrüche und Nachsaaten ohne Umbrechen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und in begründeten Einzelfällen, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; <p>f) Höhlen, Erdfälle, Dolinen oder sonstige besondere geomorphologische oder geologische Erscheinungen zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;</p> <p>g) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen sowie Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen;</p> <p>h) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme und Agrarumweltmaßnahmen nach § 4 Abs. 3 LNatSchG NRW vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sofern nicht ausdrücklich im Vorfeld der Maßnahme eine anderweitige Regelung vereinbart wurde. <p>Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten, sind einzuhalten.
Das Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten ist einzuhalten.</p> <p>Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann in Abhängigkeit vom Zustand der Fläche und dem Schutzzweck versagt werden.
Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzzielen zu bewirtschaften.</p> <p>Zu den besonderen geomorphologischen und geologischen Erscheinungen zählen unter anderem die Betten der temporär wasserführenden Bäche einschließlich ihrer Bachschwinden sowie natürliche und anthropogen entstandene Felsbildungen, insbesondere in ehemaligen Steinbrüchen.
Unter dieses Verbot fällt auch die Erschließung und Nutzung von Höhlen und Felsbildungen zu touristischen und Freizeit-Zwecken.
Das Verbot der Sonderkulturen gilt auch im Wald.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping-, Wochenend- und Dauerzeltplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen aller Art, Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf</p> |
|---|--|
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen und -plätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Bestehende Hochsitze außerhalb der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope haben Bestandschutz.

unberührt bleiben:

- das Aufstellen oder Errichten von ortsüblichen Drückjagdböcken in Holzbauweise und von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung außerhalb besonders geschützter Biotope. Drückjagdböcke in kleinen Taleinschnitten, deren Standorte innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden, sind davon unberührt,
- das Aufstellen oder Errichten von offenen Jagdkanzeln in ortsüblicher Größe in Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung außerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen und landschaftsraumtypischen Forstkultur- und Weidezäunen und Stellnetzen für die Schafhaltung,
- das Errichten von mindestens einseitig offenen, hölzernen Wander-Schutzhütten mit einer Grundfläche von max. 15 m² im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde,
- die Unterhaltung und Ausbesserung von vorhandenen, befestigten Wirtschaftswegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

Zu den besonders schutzwürdigen Biotopen zählen neben den nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen insbesondere auch die kleinen Taleinschnitte der Fließgewässer- und Trockentäler und deren begleitende Vegetation wie Ufersäume und Ufergehölze sowie Obstwiesen.

Eine zweckdienliche, möglichst unauffällige, dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten. Das für offene Jagdkanzeln gewöhnliche Maß der Grundfläche beträgt max. 2,0 m². Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt. Bei der Errichtung dürfen Feldgehölze oder Einzelbäume nicht beschädigt werden.

Zu den nicht landschaftsraumtypischen Weidezäunen zählen insbesondere dauerhafte, in weißer oder anderer auffälliger Farbe gehaltene Zäune und Zaunpfosten sowie Zäune aus anderen Materialien als Holz. Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- die bereits im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans konkret geplante Errichtung von zwei Brunnenstandorten auf den in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Bereichen auf dem Grundstück in der Gemarkung Buke, Flur 12, Flurstück 58 zur Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgung unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - i) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikations-einrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
 - das Verlegen von Leitungen im Baukörper von Straßen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
 - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikations-einrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 - die Verlegung von Leitungen für die bereits im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans konkret geplante Errichtung von zwei Brunnenstandorten (vgl. Nr. 2.1 (2) h) 6. Spiegelstrich) im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
 - j) Werbeanlagen und Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleibt:
 - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- k) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten; unberührt bleiben:
- das zeitlich begrenzte Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen auf Wegen und Plätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft,
 - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Ausübung der Wanderschäferei;
- l) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- m) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder zu ändern sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß-, Tiersport sowie vergleichbare Freizeit- und Sportaktivitäten (z. B. Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- oder Modellflugsports zu errichten sowie mit Flugmodellen und -geräten aller Art und Größe sowie Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist;
- unberührt bleibt:
- das Radfahren und Reiten auf Straßen, befestigten Wegen und naturfesten Waldwirtschaftswegen, die keine Holzurückewege sind;
 - das Reiten auf nach § 58 Abs. 3 LNatSchG zugelassenen Wegen im Wald;
- n) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen, Hundepfahrungen oder -sportübungen durchzuführen; unberührt bleibt:
- Die Verbote des LFoG NRW sind zu beachten.
- Zu den Luftfahrzeugen gehören alle Geräte mit oder ohne eigenen Antrieb, die über Grund oder Wasser fliegen oder fahren können.
Für den Drohneneinsatz durch oder unter Aufsicht von Behörden sind § 21 a + b LuftVO maßgeblich. Um Stör- oder Scheuchwirkungen zu vermeiden, sollen Drohneneinsätze aus Artenschutzgründen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, z.B. bei oder nach Waldbränden, Sturmereignissen oder dem Eintritt größerer Waldkalamitäten. Der Drohneneinsatz darf dem Schutzzweck nicht entgegenstehen; insbesondere sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.
- Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Naturfeste Wege bestehen aus maschinell unverdichtetem Boden ohne Einbringung landschaftsfremder Stoffe.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden und der Einsatz von Hunden als Hütehunde; o) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen einschließlich Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Verpressung von CO₂ vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen; p) Boden, Bodenaushub, Holz, landschaftsfremde Stoffe, Erzeugnisse oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;
unberührt bleiben: <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, - die vorübergehende Lagerung von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial auf vorhandenen befestigten Plätzen für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen, - die Lagerung anfallenden Holzes zur baldigen Abfuhr auf vorhandenen Holzlagerplätzen und an Forstwirtschaftswegen; q) Böden zu verdichten, zu versiegeln, zu verunreinigen,
unberührt bleiben: <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage der in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis und von Wald auf Grundlage durch § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Grundsätze; r) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärreste oder Gülle zu lagern oder | <p>Nicht erlaubt ist die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.</p> <p>Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichen Strukturen innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichen Strukturen sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.</p> <p>Hierzu zählt auch das Aufbringen von Material im Rahmen von Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.</p> <p>Eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und Standorten gefährdeter Pflanzenarten sowie Beeinträchtigungen und Stoffeinträge in angrenzende Gewässer und Gräben sind auszuschließen.</p> <p>Dazu gehören auch Maßnahmen, die die Bodenerosion begünstigen.</p> <p>Die Vorschriften der Düngeverordnung und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.</p> |
|--|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- diese Stoffe auf Waldflächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
unberührt bleiben:
- Bodenschutzkalkungen im Wald – mit Ausnahme der Flächen der FFH-Lebensraumtypen und der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope – im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - die Anwendung chemischer und biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei Kalamitätsfällen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde,
 - forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern,
 - die PK-Düngung und Magnesiumkalkdüngung auf vorhandenen Wildäsungsflächen bei Feststellung eines Nährstoffbedarfs;
- s) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern oder zu intensivieren, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in den Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten, Gewässer zu überspannen sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- unberührt bleiben:
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde,
 - Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen oder gehobenen Erlaubnissen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft
- Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzzielen zu bewirtschaften.
Die Bodenkalkung ist außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Das Handbuch Kalk 2000 ist zu beachten.
Unberührt bleiben Kompensationskalkungen aufgrund von vorausgegangen Untersuchungen von Bodenproben im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Vorrangig sind biologisch abbaubare Mittel anzuwenden.
- Zum Gewässer zählen auch die Ufer und Quellbereiche.
Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen; zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.
- Für Gebüsch-, Röhricht- und Schilfbestände gelten die Bestimmungen des § 39 BNatSchG.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
- Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung vorhandener Kleingewässer und Blänken dienen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Dränausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- t) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder Wassersport zu treiben sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
- unberührt bleibt:
- das Befahren der Gewässer oder das Betreten der Eisflächen zur Bergung von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung sowie Fischerei.

Der Nachweis vorhandener Drainagen kann z. B. durch Vorlage eines Bestandsplans erbracht werden.

(3) Allgemeine Gebote

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, fischereiliche sowie sonstige vorhandene oder geplante Konzepte und Pläne sind an den Schutzziele der Naturschutzgebiete auszurichten und haben die Vorgaben zu den Naturschutzgebieten zu berücksichtigen.

Die speziellen Gebote in den Naturschutzgebieten sind zu berücksichtigen.

Die aufgrund der Vorgaben des Landschaftsplans räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen. Für die FFH-Gebiete im Wald sind die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, in einem Waldpflegeplan darzustellen, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung aufzeigt. Sofern kurzfristig die Erstellung eines Waldpflegeplanes nicht möglich ist, sind Maßnahmenkonzepte zu erarbeiten.

2.1.3 NSG „Stollen am großen Viadukt Altenbeken“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 1,9 ha groß und liegt in der Gemarkung Altenbeken Flur 16, Flurstücke 42, 85 tlw.

Südlich des Großen Viadukts bei Altenbeken liegt ein größerer, seit langem aufgelassener Kalksteinbruch (Massenkalk). Am Fuß einer maximal 5 m hohen Steinbruchwand befindet sich ein etwa 85 m langer, U-förmig verlaufender Luftschutzstollen mit tiefen Deckenspalten. Die beiden um 50 m voneinander entfernt liegenden Eingänge sind fachgerecht vergittert, der südlich gelegene Eingang ist bis auf einen etwa 0,5 m hohen und 2,5 m breiten Spalt verfüllt. Das engere Umfeld ist mit einem Feldgehölz eingewachsen, lediglich im Nordosten liegt noch eine kleine Magerwiesenbrache.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung einer landesweit bedeutsamen Lebensstätte seltener und gefährdeter Fledermausarten (insbesondere Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr);
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden; insbesondere sind dies die flachgründigen Felsböden über Kalkgestein;

Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK-4219-0016.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.
Das Gebiet dient dabei dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*);

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) den Stollen zu betreten oder die überwinternden Fledermäuse durch andere Aktivitäten zu stören;
- b) Einrichtungen für den Artenschutz negativ zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören sowie die im Stollen herrschenden klimatischen Verhältnisse negativ zu beeinflussen oder zu verändern.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Fehlbestockungen mit Grauerlen vorrangig zu entfernen.

Innerhalb des Naturschutzgebietes liegt das FFH-Gebiet DE-4219-304 „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“. Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Das Naturschutzgebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-PB-4219-0009 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.